

# Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



## Beschlussvorlage

Führernder Fachdienst:  
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:  
**BV/4/0119**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	01.09.2025			
Kreisausschuss	Vorberatung	22.09.2025			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.10.2025			

### Auflösung und Liquidation der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beauftragt den Landrat als Gesellschaftsvertreter auf einer nachfolgenden Gesellschafterversammlung einen Beschluss zur Auflösung und Liquidation der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH zum 31.12.2025 zu fassen.

Der Kreistag beauftragt den Landrat, das Verfahren bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Stralsund, 18. August 2025

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

### Begründung:

Die Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH (WFG) mit Sitz in Greifswald wurde gegründet, um die Region Vorpommern zu fördern und deren wirtschaftliche Struktur zu verbessern. Zum Ende des Geschäftsjahres 2022 wurde durch die Gesellschafter Sparkasse Vorpommern (50 % Gesellschaftsanteile), Landkreis Vorpommern-Rügen (33,33 % Gesellschaftsanteile) und Landkreis Vorpommern-Greifswald (16,67 % Gesellschaftsanteile) beschlossen, die Aufgaben der WFG auf andere Aufgabenträger zu verteilen. Bereits im Jahr 2022 wurde die Umstrukturierung der Wirtschaftsförderung in Vorpommern abgeschlossen. Die ehemaligen Geschäftsfelder der WFG wurden komplett auf neue Aufgabenträger, die kommunalen Wirtschaftsförderungen und den Regionalmarketingverein, verteilt. Das operative Geschäft wurde eingestellt. Mit der Umstrukturierung der Wirtschaftsförderung in der Region Vorpommern vollzog sich auch der personelle Abbau in der WFG. Seit 2023 ist lediglich eine geringfügig beschäftigte Geschäftsführerin eingesetzt. Weiteres Personal wird nicht beschäftigt.

Die Gesellschaft soll aufgelöst werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Stimmanteile bemessen sich dabei nach den Anteilen am Stammkapital.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ändert sich der Geschäftsgegenstand. Geschäftsgegenstand ist dann die Liquidation.

Wesentliche Änderungen des Geschäftsgegenstandes sind gemäß §§ 122, 77 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzugeben.

Die Entscheidung des Kreistages wird erst wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die aufgrund des Kreistagsbeschlusses erforderlichen Rechtsgeschäfte dürfen erst dann vollzogen werden, wenn das Anzeigeverfahren abgeschlossen ist.

### Anlage:

- Gesellschaftervertrag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		